

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Strafrechtsausschuss**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung zu den Anträgen:**

- der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Steuerhinterziehung bekämpfen, BT-Drucksache 16/11389
- der Fraktion der FDP: Steuervollzug effektiver machen BR-Drucksache, 16/11734
- der Fraktion der FDP: Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung, BT-Drucksache 16/9836
- der Fraktion DIE LINKE.: Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen, BT-Drucksache 16/9479
- der Fraktion DIE LINKE.: Steuermissbrauch wirksam bekämpfen – Vorhandene Steuerquellen erschließen, BT-Drucksache 16/9166
- der Fraktion DIE LINKE.: Steuerhinterziehung bekämpfen – Steueroasen austrocknen, BT-Drucksache 16/9168
- der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Keine Hintertür für Steuerhinterzieher, BT-Drucksache 16/9421

**betreffend die  
„Bekämpfung der Steuerhinterziehung“  
am Mittwoch, den 25.3.2009  
im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

I. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 17.12.2008, Steuerhinterziehung bekämpfen (BT-Drucksache 16/11389)

1. Teilantrag 1: Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie

Eine Ausdehnung der Zinsrichtlinie auf juristische Personen ist zur Erreichung einer gleichmäßigen Besteuerung nicht erforderlich. Nach den schweizerischen und liechtensteinischen Geldwäschereigesetzen sind die Banken verpflichtet, den wirklichen „wirtschaftlich Berechtigten“ festzuhalten und Aufsichtsbehörden zu melden. Soweit es sich um treuhänderische Stiftungen und sonstige Körperschaften handelt werden regelmäßig die hinter den juristischen Personen stehenden natürlichen Personen genannt. So wird z.B. bei treuhänderischen liechtensteinischen Stiftungen Deutscher regelmäßig der deutsche Stifter angegeben. Zur Erreichung des Ziels ist ausreichend, diese natürlichen Personen einzubeziehen. Eine Ausdehnung generell auf ausländische juristische Personen würde zu einer unzulässigen Schlechterstellung und Diskriminierung der „echten“ Körperschaften führen.

2. Teilanträge 2 und 3: Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Auf nationaler Ebene ist durch die Datenbanken ZAUBER und LUNA und deren Einsatz durch die Finanz- und Ermittlungsbehörden bereits ein umfassendes Informationssystem geschaffen worden. Es erscheint sinnvoller, diese erst seit 2003/2004 bestehenden Möglichkeiten in der Praxis zu testen und zu perfektionieren, als neue Systeme einzuführen. Allein die Schaffung gesetzlicher Grundlagen führt noch nicht zu einer Verbesserung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die Systeme müssen auch geschaffen und angewandt werden können.

Soweit eine Verbesserung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene betroffen ist, existieren bereits vielfache Ideen für deren Intensivierung. In der Praxis ist je-

doch festzustellen, dass die übrigen EU-Länder lange nicht die Sensibilität hinsichtlich Steuerbetrugs aufbringen, wie Deutschland. So ist z.B. die versuchte Einführung des praktisch unkomplizierten Reverse-Charge-Systems auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer mangels Interesse der anderen Mitgliedsstaaten gescheitert.

### 3. Teilanträge 4 bis 7: Anwendung der OECD-Standards, Steueroasen

Die Bundesregierung hat diesen Anträgen folgend bereits den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)“ vom 13.1.2009 vorgelegt, der die Kernpunkte des Antrags aufnimmt. Hierzu hat sich der DeutscheAnwaltVerein durch seine Gesetzgebungsausschüsse Strafrecht und Steuerrecht in der Stellungnahme Nr. 13/2009 vom Januar 2009 so geäußert:

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) im Grundsatz und in den Detailregelungen ab.*

*Die Steuergesetze stellen Regeln auf, die von jedermann einzuhalten sind. Die Steuerhinterziehung ist ein Delikt, das wie jedes andere verfolgt und geahndet werden muss. Dies ist die unzweifelhaft zutreffende Ausgangsposition. Die staatlichen Behörden haben dazu allerdings bereits steuerrechtliche und strafrechtliche Mittel zur Hand, die gerade durch die mögliche Kombination von steuerlichen Nachweis- und Mitwirkungspflichten einerseits und strafprozessualen Zwangsbefugnissen andererseits zum Teil erheblich über das hinausgehen, was den Strafverfolgungsbehörden in einem „normalen“ Strafverfahren zur Verfügung steht. Das gesetzliche Instrumentarium ist in den letzten Jahren wiederholt verschärft worden, wobei die Effektivität und die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Teilen fragwürdig erscheinen. Es sei daran erinnert, dass der Gesetzgeber sich beispielsweise in Bezug auf die Neuregelung der „schweren Steuerhinterziehung“ (§ 370 a AO aF) mehrfach korrigieren musste. Zuletzt wurde im Jahressteuergesetz 2009 die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist im Falle der Steuerhinterziehung auf 10 Jahre verlängert, was wegen der Anknüpfung an die Tatbestandsmerkmale eines*

*Regelbeispiels systematisch bedenklich ist und den im Gesetzgebungsverfahren versprochenen Effektivitätsgewinn sicher nicht herbeiführen wird.*

*Die Verschärfungen des Gesetzes in diesem Bereich werden bereits seit längerem in einem zunehmenden Maße in Frage gestellt. Der DAV hat sich dazu wiederholt kritisch geäußert. Eine weitere Verschärfung des Steuerrechts ist nicht sinnvoll.*

*Die im Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen sind insgesamt abzulehnen. Zwei Maßnahmen sollen exemplarisch herausgegriffen werden:*

a) *Im Mittelpunkt steht die Verordnungsermächtigung nach § 52 Abs. 1 EStG bzw. § 33 Abs. 1 KStG zur Bekämpfung „schädlicher Steuerpraktiken“. Hier stellt sich bereits die Frage, was denn solche Praktiken sein sollen. Soll die Vorschrift nicht zur Blankettvorschrift verkommen, müssen die Voraussetzungen klarer und enger gefasst werden. Es gibt nur legale oder illegale Steuerpraktiken. Legale Gestaltungen, die das Steueraufkommen von Deutschland beschränken und aus Sicht der Finanzverwaltung damit „schädigen“, dürfen nicht sanktioniert werden.*

*Es ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich, aufgrund von vagen Annahmen der Finanzverwaltung so weitreichende Änderungsmöglichkeiten wie die vollständige Versagung des Werbungskostenabzugs oder die Nichtanwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8 b KStG einzuräumen. Diese weitgehenden Eingriffe in das Steuerrecht müssen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.*

*Äußerst problematisch ist die Eingrenzung der Verordnungsermächtigung auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu Personen und Personengesellschaften mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Gebieten, mit denen kein Auskunftsaustausch entsprechend Art. 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen in der Fassung von 2005 durchgeführt werden kann. Es befremdet, wenn ein Staat, der es nicht zuwege bringt, mit anderen Staaten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, seinen eigenen Staatsbürgern die weitreichenden Lasten aufbürden will, um Druck auf den anderen Staat auszuüben. Die noch nicht*

*im Entwurf vorliegenden Verordnungen können gar nicht so genau formuliert werden, dass nicht auch normale Geschäftsbeziehungen von den nachteilhaften Rechtsfolgen betroffen werden. Der Staat kehrt damit seine Verpflichtung zum Schutz seiner Bürger ins Gegenteil um.*

*Die in der Begründung zum Entwurf aufgeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigt nicht die Benachteiligung legaler Steuerpraktiken mit dem Ausland. Der Entwurf verstößt damit auch gegen EG-Recht.*

*Die Zahlung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten an ausländische Vertragspartner ist schon nach geltendem Recht nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn der inländische Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, dass es sich materiell um Betriebsausgaben/Werbungskosten handelt (dh. vor allem den Nachweis der betrieblichen Veranlassung erbringt) und wenn der Steuerpflichtige nachweist, wer als wirtschaftlich Berechtigter der wahre Empfänger der Zahlungen ist (§ 160 AO). Fehlen diese Nachweise, dann können die Zahlungen steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden. Der Referentenentwurf bleibt jede Begründung dafür schuldig, warum und für welche Fälle es über die bereits bestehenden Anforderungen gerechtfertigt sein soll, einen inländischen Steuerpflichtigen mit Abgaben zu „erdrosseln“, die zielgerichtet gegen den allgemeinen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen.*

- b) *Besteht aufgrund „allgemeiner Erfahrungen“ Anlass zur Vermutung, dass der Steuerpflichtige über Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einem Staat oder Gebiet verfügt, mit dem kein Auskunftsaustausch entsprechend Art. 26 des Musterabkommens der OECD durchgeführt werden kann, soll nach dem neuen § 90 Abs. 2 Satz 2 AO der Steuerpflichtige von der Finanzbehörde verpflichtet werden können, Fragen zu beantworten, diese Angaben eidesstattlich zu versichern und die beteiligten Kreditinstitute von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien. Kommt der Steuerpflichtige diesen Mitwirkungspflichten nicht nach oder sind seine Angaben im Wesentlichen nicht verwertbar, soll ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 € festgesetzt werden können. Werden die benannten Kreditinstitute nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, so soll nach dem neuen § 162 Abs. 2 Satz 3 AO vermutet werden, dass steuerpflichtige Kapital-*

*einkünfte im Ausland vorhanden oder höher als die erklärten Einkünfte sind.*

*Bereits jetzt besteht die Möglichkeit für die Finanzverwaltung, ausländische Kapitaleinkünfte zu schätzen. Den Steuerpflichtigen treffen besondere Mitwirkungspflichten. Erforderlich sind bisher konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Steuerpflichtige entsprechende Einkünfte hat.*

*Die Erweiterung der Mitwirkungspflichten auf Fälle, bei denen bereits aufgrund „allgemeiner Erfahrungssätze“ eine Vermutung besteht, der Steuerpflichtige verfüge über Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten, ist abzulehnen. Der unbestimmte Rechtsbegriff ist zu pauschal, um damit die weiterreichenden Rechtsfolgen zu rechtfertigen. Ohne konkreten Bezug zum Steuerpflichtigen dürfen keine steuerrelevanten Pflichten auferlegt werden.*

*Die Mitwirkungspflichten sind unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Unwahre Angaben gegenüber der Finanzverwaltung sind bereits jetzt nach § 370 AO strafbewehrt. Eine zusätzliche Sanktion über § 156 StGB ist nicht erforderlich. Konsequente Steuerhinterzieher werden sich dadurch nicht abschrecken lassen. Das Entdeckungsrisiko steigt dadurch für den Täter ebenso wenig wie die Strafdrohung: Die – vom Staat unnötig provozierte – weitere Straftat fällt neben der Steuerhinterziehung nicht ins Gewicht. Die Regelung ist insgesamt ungeeignet, um irgendwelche Aufklärungserfolge zu erzielen.*

*Die zusätzliche Schätzungsmöglichkeit nach dem neuen § 162 Abs. 2 Satz 3 AO hilft der Finanzverwaltung wenig, da sich dann immer noch die Frage stellt, in welcher Höhe denn die vermuteten ausländischen Kapitaleinkünfte (hinzu-) geschätzt werden dürfen. Hier wird es bei den allgemeinen – bisherigen - Schätzungsgrundsätzen bleiben.*

*Auch das Ordnungsgeld nach dem neuen § 90 Abs. 2 Satz 4 AO wäre im Fall des Inkrafttretens verfassungswidrig. Die vermuteten ausländischen Kapitaleinkünfte führen zwangsläufig zum Anfangsverdacht einer begangenen Steuerhinterziehung. Der Steuerpflichtige soll nun durch ein Ordnungsgeld gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Der in § 393 Abs.*

*1 Satz 2 AO zum Ausdruck gekommene Grundsatz des „nemo-tenetur“ hat Verfassungsrang und steht dem eindeutig entgegen. Nach der Rechtsprechung dürfte die Regelung leer laufen, da jeder Betroffene die von ihm unter Zwangsandrohung verlangten Angaben unter Hinweis auf eine mögliche Selbstbelastung und seine daraus folgenden – durch das Grundgesetz garantierten – Rechte verweigern kann.*

*Als Rechtfertigung darf es einem Rechtsstaat nicht genügen, darauf zu verweisen, dass doch derjenige, der nichts zu verbergen habe, auch nichts zu befürchten habe.*

Hieran wird festgehalten.

#### 4. Teilantrag Nr. 8: Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs/-mißbrauchs

Die Hinterziehungsanfälligkeit der Umsatzsteuer liegt in deren Struktur, nach der aktuell Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzugsberechtigung für den jeweiligen Geschäftsvorfall auseinanderfallen. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, allein durch Vorlage von Eingangsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Ein geringer Nachweis kann für die Erstattung von Vorsteuerüberhängen in Millionenhöhe ausreichen. Das ließe sich nur durch die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens vermeiden. Bei diesem entstehen Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzugsberechtigung bei ein und demselben umsatzsteuerlichen Unternehmer, weshalb stets eine Verrechnung erfolgt und sich im Normalfall der Steuerbetrag „Null“ ergibt. Ferner führt nur eine EU-weite Umsetzung zu der erhofften Verbesserung. Insofern waren vielfache Versuche Deutschlands, die Mitgliedsstaaten zu überzeugen, mangels dortigem Problembewusstseins erfolglos. Andere Systemänderungen, die zu den erstrebten Auswirkungen führen könnten, sind nicht erkennbar.

#### 5. Teilantrag Nr. 9: Erhöhung des Hinterziehungszinssatzes

Der Zinssatz von 6 % stellt einen über die Jahre hinweg durchschnittlichen Zinssatz dar, der aktuell deutlich über den banküblichen Zinsen liegt. Bei dessen Veränderung ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis regelmäßig weitere Geldsanktion (als Geldstrafe, nach § 153a StPO oder als Bewährungsauf-  
lage) verhängt werden, die nach deren Bemessung häufig Abschöpfungscha-

rakter haben. Im Ergebnis dürfte sich so keine wirtschaftliche Veränderung ergeben.

Allein in Fällen der Selbstanzeige, die im Erfolgsfall strafsanktionslos ist, bringt die angedachte Änderung eine Änderung mit sich. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass hierdurch der Anreiz zur Abgabe erwünschter Selbstanzeigen reduziert werden kann, weil z.B. die Möglichkeit einer Bezahlung wegen hoher Hinterziehungszinsen ausscheidet. Das würde letztlich dazu führen, dass gar keine Selbstanzeige abgegeben wird, was im Ergebnis für den Staat eine deutliche Mindereinnahme darstellen würde.

#### 6. Teilantrag Nr. 10: Bessere Personalausstattung

Der Antrag ist zu begrüßen. Schon mit der bestehenden gesetzlichen Voraussetzung ist ein effektives Tätigwerden gegen Hinterzieher möglich. Es scheitert häufig an der personellen Ausstattung der Fahndungsbehörden. Im Gegenzug sollte auf eine Verschärfung gesetzlicher Vorschriften verzichtet werden.

#### II. Antrag Dr. Guido WESTERWELLE und Fraktion vom 27.11.2009, Steuervollzug effektiver machen (BT-Drucksache 16/11734)

Im Antrag wird geschildert, die Steuerverwaltung sei häufig bürgerfern und ein kompliziertes, intransparentes Steuersystem mit hohen Steuersätzen trage zu einem schlechten Klima zwischen Verwaltung und Bürgern bei.

Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass die Antragsteller eine stärkere Zentralisierung der Steuerverwaltung fordern. Gerade die bürgernahen örtlichen Finanzämter sowie die auf landestypische Besonderheiten eingehenden Landessteuerverwaltungen sorgen für einen offenen Dialog zwischen Behörden, Beratern und deren Mandanten. Die fachliche, bundeseinheitliche Qualifikation der Finanzverwaltung wird durch die Bundesprüfstellen sichergestellt, die von den „Landesprüfern“ bei Bedarf oder turnusmäßig hinzugezogen werden. Neue Bundesbehörden sind nicht erforderlich und führen eher zu einer Verkomplizierung als zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe.

Die geforderte radikale Vereinfachung des Steuerrechts ist zu begrüßen. Doch fehlt es derzeit an einem konsensfähigen Konzept. Zu viele Subventions- und Lenkungsfunkti-



onen sind derzeit mit unserem Steuerrecht verbunden, das versucht eine Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen. Das Kirchhof-Konzept hätte zur Verfügung gestanden, ist jedoch politisch gescheitert.

III. Antrag Dr. Guido WESTERWELLE und Fraktion vom 25.6.2008, Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung (BT-Drucksache 16/9836)

Es ist bekannt, dass das derzeit EU-weit bestehende System der Soll-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug betrugsanfällig ist. Die anerkannt erfolgversprechende Umstellung auf ein Reverse-Charge-Verfahren ist am Widerstand der übrigen EU-Mitgliedstaaten gescheitert (s.o.). Vor diesem Hintergrund kann die geforderte Umstellung von der Soll- auf die Istbesteuerung ohnehin nur die zweite Wahl sein.

Die Durchführung der Istbesteuerung dürfte für die Unternehmer effektiv keine Zinsentlastung bringen. Zwar sind sie im Falle der Umstellung erst zur Umsatzsteueranmeldung und -zahlung verpflichtet, wenn auch der Kunde die Rechnung bezahlt hat, doch kommt parallel hierzu der Vorsteuerabzug erst mit eigener Bezahlung in Betracht. Derzeit kann der Abzug bereits mit Vorlage der Eingangsrechnung erfolgen. Zudem dürfte die Steuerverwaltung bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung vor erhebliche Probleme gestellt werden. Zu jeder Eingangsrechnung müsste dann auch noch der Bankkontoauszug vorgelegt werden.

Jedenfalls hilft diese Konstruktion nicht, betrügerische Umsatzsteuer-Karussellen das Handwerk zu legen. In diesen Fällen erfolgte in der Praxis regelmäßig auch die tatsächliche Bezahlung der gestellten Rechnungen, um eine möglichst unauffällige Papiersituation zu schaffen. Der Steuerschaden tritt in solchen Fällen erst ein, wenn einer der liefernden Unternehmer in der Kette seine eigenen Ausgangsumsätze dem Finanzamt nicht erklärt oder die erklärte Steuerschuld nicht abführt. Hiergegen hilft auch die Istbesteuerung nicht.

Schließlich ist nicht zu erwarten, dass alle EU-Staaten insofern kooperieren. Die angestrebte Regelung würde nur sinnvoll sein, wenn alle EU-Staaten mitmachen.

- IV. Antrag Dr. Gregor GYSI, Oskar LAFONTAINE und Fraktion vom 3.6.2008, Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen (BT-Drucksache 16/9479)

Das Ziel eines in Deutschland einheitlichen Vollzugs der Steuergesetze ist zu begrüßen. Im Übrigen ist der Antrag zu ungenau, um hierzu konkret Stellung zu nehmen. Er enthält im Wesentlichen Anregungen zu Verhandlungen und Sondierungen.

- V. Antrag Dr. Gregor GYSI, Oskar LAFONTAINE und Fraktion vom 8.5.2008, Steuermissbrauch wirksam bekämpfen – Vorhandene Steuerquellen erschließen (BT-Drucksache 16/9166)

Der Antrag ist in allen Unterpunkten abzulehnen.

Er geht zu Unrecht davon aus, dass „Steuermodelle“ und „Steuerplanungsmodelle“ hauptsächlich zur Hinterziehung von Steuern ausgearbeitet werden. Steuerplanung ist das betriebswirtschaftlich notwendige Mittel zur legalen Kostenminimierung, ohne die jedes wirtschaftlich sinnvolle Tätigwerden ausscheidet. Soweit eine Einschränkung auf „aggressive“ Modelle vorgenommen wird, ist unklar, was hiermit gemeint ist. Schon in der aktuellen Diskussion um § 42 AO wird deutlich, dass der Grat zwischen erlaubter und sogar im Hinblick auf Lenkungenfunktionen der Steuergesetze erwünschter Steuergestaltung und Steuermissbrauch im Einzelfall nur schwer zu bestimmen ist. Die in der Antragsbegründung als ungewollt geschilderte „gezielte Steuervermeidung“ kann häufig das Ergebnis der Lenkungswirkung von Steuergesetzen sein. Eine Anmeldung von „aggressiven“ Steuergestaltungsmodellen würde im Vorfeld eine Prüfung erforderlich machen, was unter dieses Tatbestandsmerkmal fällt. Das ist weder theoretisch noch praktisch zu leisten.

Komplizierte Steuergestaltungen sind letztlich das Ergebnis ausufernder und unverständlicher Steuergesetze. Gestaltungsmodelle verlieren ihre Notwendigkeit und Berechtigung mit einfachen gesetzlichen Normen.

- VI. Antrag Dr. Gregor GYSI, Oskar LAFONTAINE und Fraktion vom 8.5.2008, Steuerhinterziehung bekämpfen – Steueroasen austrocknen (BT-Drucksache 16/9168)

1. Teilantrag Nr. 1: Maßnahmen gegen unkooperative Staaten

Die Forderungen decken sich weitestgehend mit dem unter Ziff. I behandelten Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 16/11389), weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

2. Teilantrag Nr. 2: Meldepflicht für Kapitalbewegungen

Gerade in Fällen nicht versteuerter ausländischer Geldanlagen ist eine Meldepflicht für Kapitalbewegungen nicht sinnvoll, da spätestens seit den Erfahrungen der Anleger in den „Luxemburg-Verfahren“ der Jahre 1994 ff. der Kapitaltransfer nicht mehr von Konto zu Konto, sondern durch körperlichen Transport erfolgen dürfte. Zudem hilft dies nicht bei der Bekämpfung bereits im Ausland angelegter Vermögenswerte, da diese nicht mehr transferiert werden müssen.

3. Teilantrag Nr. 3: Verzicht auf die Einführung der Kapitalertragsteuer

Das Phänomen der Steuerhinterziehung ist letztlich die Reaktion der Bürger auf komplizierte, als erdrückend empfundene Steuergesetze. In der Praxis war zu erkennen, dass gerade vor dem Hintergrund der eingeführten, im Grundsatz verständlichen pauschalen Kapitalertragsteuer die Bereitschaft der Steuerpflichtigen zu steuerehrlichem Verhalten gestiegen ist. Die aktuelle gesetzliche Situation sollte beibehalten werden.

4. Teilantrag Nr. 4: Personelle Aufstockung der Finanzverwaltung

Diese Forderung halten wir für berechtigt (s.o.).

5. Teilantrag Nr. 5: Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie

Der Antrag ist nahezu identisch mit dem Teilantrag Nr. 1 des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 16/11389), weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

VII. Antrag Renate KÜNST, Fritz KUHN und Fraktion vom 4.6.2008, Keine Hintertür für Steuerhinterzieher (BT-Drucksache 16/9421)

1. Teilanträge 1, 2, 4 und 5: Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie, Austrocknung von Steueroasen und personelle Ausstattung der Finanzverwaltung

Diese Teilanträge sind inhaltsgleich mit den Teilanträgen Nr. 1, 4-7 und 10 des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 16/11389). Auf die dort gemachte Kommentierung wird Bezug genommen.

2. Teilantrag Nr. 3: Umstellung der Doppelbesteuerungsabkommen von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode

Ein Zusammenhang dieses Teilantrags mit dem Generalthema, der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, ist nicht erkennbar. Die Anwendung beider Methoden setzt in einem ersten Schritt voraus, dass die im Ausland erzielten Einkünfte in Deutschland dem Finanzamt erklärt werden. Deshalb nur hilfsweise: Die Forderung, Einkünfte aus Arbeitslohn, Mieterträge und Unternehmensgewinne aus Personengesellschaften, die im Ausland erzielt werden, der Anrechnungsmethode zu unterstellen ist nicht systemgerecht im Sinne der Abkommensgrundsätze. Hintergrund für die Anwendung der Freistellungsmethode ist gerade, dass diese Einkünfte sehr eng mit dem Staat verbunden sind, in dem sie entstehen und die Steuerpflichtigen mit allen anderen vor Ort Tätigen gleich behandelt werden sollen. So ist nicht nachvollziehbar, dass zwei Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens mit gleichem Gehalt nach Abzug von Steuern unterschiedliche Ergebnisse erzielt haben sollten. Die in der Antragsbeziehung genannte „enge Verbindung“ zu Deutschland besteht in diesen Fällen nicht. Deutsche Infrastruktur etc. wird nicht in Anspruch genommen, da die Geschäfte dieser Steuerquellen im Ausland ausgeführt werden.